

## Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle

# AGRARSTEUERN KOMPAKT

### Editorial

Betriebs- oder Außenprüfungen gehören für Unternehmer zum Geschäftsalltag. Dass allerdings auch städtische Bedienstete an einer solchen Nachschau teilnehmen dürfen, scheint eher ungewöhnlich. Aber das ist keine Fake-Nachricht: In der „Anordnung einer steuerlichen Außenprüfung“ kann das Finanzamt neben Angaben wie Zeitraum und dem vorgesehenen Finanzbeamten auch die Teilnahme eines kommunalen Bediensteten ankündigen. In einem durch das Finanzgericht Düsseldorf verhandelten Fall (Az.: 1 K 2190/17 AO) hatte die Stadt von ihrem Recht auf Teilnahme an der Außenprüfung Gebrauch gemacht, um ihre Beteiligungsrechte im Zusammenhang mit der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Gewerbesteuer geltend zu machen. Rechtsgrundlage für die Anordnung ist eine Vorschrift des Finanzverwaltungsgesetzes. Danach wird den Gemeinden das Recht auf Teilnahme an Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden für den Bereich der Realsteuern zugestanden. Und so bitter es ist: Steuerpflichtige müssen die Anwesenheit des Gemeindebediensteten dulden und diesem Zutritt zu ihren Geschäftsräumen gewähren. Der Schutz des Steuergeheimnisses steht einer Prüfungsteilnahme nicht entgegen. Das Interesse des Steuerpflichtigen an der Vertraulichkeit seiner Daten wird ausreichend geschützt. Einziger Rat im Ernstfall: Geduld üben und Gelassenheit aufbringen! Revision ist (immerhin) beim Bundesfinanzhof anhängig (Az.: III R 9/18).

### Kurz und bündig

#### Erlass eines Folgebescheids ohne Grundlagenbescheid

Die Aussetzung der Vollziehung von Grundsteuer nach der Rückgängigmachung eines Bauträgervertrags war Grund für ein Verfahren vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Az.: 3 V 3094/17). Denn es gab lediglich einen Folgebescheid gemäß § 155 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) durch das auch für den fehlenden Grundlagenbescheid zuständige Finanzamt (FA). Jetzt liegt dem Bundesfinanzhof eine Beschwerde vor. Denn es ist bisher ungeklärt, ob ein Folgebescheid auf den AO-Paragrafen gestützt werden kann, wenn für den Erlass des noch fehlenden Grundlagenbescheids zwar dasselbe FA zuständig ist, dem Erlass jedoch entgegensteht, dass es sich aktuell noch um eine bloß wiederholende Verfügung handeln würde und die Aufhebung eines anderen Bescheides, die den Erlass des Grundlagenbescheids ermöglichen würde, nicht sofort erfolgen kann, weil zunächst weitere Beteiligte vom FA hinzugezogen und angehört werden müssen.

#### Bekanntgabe eines Vorsteuervergütungsbescheides

Ein per E-Mail zugestellter Vorsteuervergütungsbescheid ist rechtmäßig. Die Bekanntgabe erfordert weder eine qualifizierte elektronische Signatur noch eine Verschlüsselung. Der als elektronisches Dokument übermittelte Bescheid genügt nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln (Az.: 2 K 837/17) somit den gesetzlichen Anforderungen an Form und Inhalt von Steuerbescheiden sowie den allgemeinen Formerfordernissen eines Verwaltungsakts gemäß der Abgabenordnung (AO). Insbesondere entspricht die mit einfacher E-Mail erfolgte Bekanntgabe dem gesetzlichen Erfordernis, dass der Bescheid schriftlich zu erteilen ist. Unterschieden werden muss insoweit das AO-Erfordernis der „Schriftlichkeit“, welches nicht ohne Weiteres gleichzusetzen ist mit dem Erfordernis der „Schriftform“.



Biogas: Anspruchsvolle Elektronik sorgt für eine optimale Prozesssteuerung und einen stabilen Produktionsprozess.

## Lieferung von Biogas in der Landwirtschaft Definitionsfragen jetzt – endgültig – amtlich

**Biogas ist ein Themenbereich nicht nur für die Landwirtschaft. Diese besondere Art der Energieerzeugung beschäftigt vielmehr auch die Politik, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Verlagswelt, Seminarveranstalter usw. Aber auch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung kommen an dieser nachhaltigen Aufgabe für Ökologie und Forschung nicht vorbei.**

Schließlich scheint die Entwicklung erneuerbarer Energien – vor allem auch im landwirtschaftlichen Bereich – nicht aufzuhalten zu sein. Statistischen Angaben zufolge hat sich der Anteil an Biogasanlagen in Deutschland nach Inkrafttreten des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) im Jahr 2000 fast verzehnfacht. Wussten Sie im Übrigen, dass erste landwirtschaftliche Versuchsanlagen bereits nach 1945 installiert wurden?

Biogas war natürlich auch schon mehrfach Thema in AGRARSTEUERN KOMPAKT, zuletzt in der ersten Ausgabe dieses Jahres. Das Interessante: Angesprochen war in der Meldung eine Entscheidung des obersten deutschen Finanzgerichts, des Bundesfinanzhofs (BFH) in München (Az.: V R 3/16).

Genau auf dieses Urteil bezieht sich ein Schreiben der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (Gz.: S 7410 A – 55 – St 112) zu Lieferungen von Biogas im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Dort heißt es: Die Überlassung von Biomasse (bzw. enthaltenes Biogas) durch einen Landwirt an einen Biogasanlagenbetreiber stellt eine Gehaltslieferung nach § 3 Abs. 5 UStG (Umsatzsteuergesetz) dar. Nach einem Urteil des BFH (Az.: VR 3/16) ist entgegen der bisherigen Verwal-

tungsauffassung von einer Gehaltslieferung im Sinne des vorgenannten Paragrafen auszugehen. Gegenstand der Lieferung ist nur der qualitative Anteil, also das Biogas aus der gelieferten Biomasse.

Voraussetzung dafür ist, dass zwischen den Beteiligten vereinbart ist, dass die Biomassesubstanz im Eigentum des Lieferers verbleibt und sich die Leistung auf die Nutzung zur Energieerzeugung beschränkt. Die Rückgabe der Gärreste ist ein nicht steuerbarer Vorgang. Nur wenn keine solche Vereinbarung besteht, ist von einer Lieferung der Biomasse und nach erfolgter Umwandlung in Biogas von einer Lieferung der Gärsubstrate an den ursprünglichen Lieferer auszugehen. Das BFH-Urteil ist auf alle noch offenen Fälle anzuwenden.

In Bezug auf die Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG weicht die Finanzbehörde (auch hier) von der bisherigen Verwaltungsauffassung ab und verweist dabei auf ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen aus dem Jahr 2006. Die dort verankerten vergangenheitsbezogenen Regelungen der umsatzsteuerlichen Rechtsanwendung zur ertragsteuerlichen Behandlung von Biogasanlagen und der Erzeugung von Energie aus Biogas sollen keine Anwendung mehr finden.

**Hand** Ausnahme: Soweit Biogas als Produkt der ersten Verarbeitungsstufe anzusehen ist, wird die Anwendung der Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG für die vor dem 1. April 2011 ausgeführten Umsätze nicht beanstandet. Voraussetzung ist, dass die Erzeugung des Biogases im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgt.

#### Aus dem Inhalt

Lieferung von Biogas in der Landwirtschaft	1	Photovoltaikanlage	3
Bekanntgabe eines Vorsteuervergütungsbescheides	1	Feststellung des Grundstückswertes	3
Feststellung von Liebhaberei	2	Freikarten für Arbeitnehmer und Geschäftspartner	4
Grundstückstausch	2	Abzug dauernder Lasten	4
Übertragung von GmbH-Anteilen	3	Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau	4

## Eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen Rechtsprechungsänderung

**Finanzierungshürden bei unzureichenden Eigenmitteln sind auch für landwirtschaftliche Betriebe nicht immer einfach zu nehmen.**

Selbst die Hausbank – in der Regel der erste Ansprechpartner – kann nicht immer weiterhelfen. Naheliegender sind in solchen Fällen Gesellschafterdarlehen oder auch -bürgschaften. Doch Vorsicht, der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung nicht nur einfach verändert (Az.: IX R 36/15), sondern obendrein verschärft:

Bisher nahm der BFH in solchen Fällen nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung an, wenn das Darlehen oder die Bürgschaft eigenkapitalersetzend waren. Nachträgliche Anschaffungskosten minderten den Veräußerungs- oder Auflösungsge- winn oder erhöhten einen entsprechenden Verlust. Bei der Frage, ob die Finanzierungshilfe des Gesellschafters eigenkapitalersetzend war, orientierte sich der BFH an den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zum sog. Eigenkapitalersatzrecht.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008 hat der Gesetzgeber allerdings das Eigenkapitalersatzrecht aufgehoben und durch eine insolvenzrechtliche Regelung ersetzt. Darlehen, die ein Gesell-

schafter seiner Gesellschaft gegeben hat, sind danach im Insolvenzverfahren der Gesellschaft nachrangig zu erfüllen. Das bedeutet im Klartext, erst sind fremde Forderungen zu erfüllen und dann – wenn überhaupt noch möglich – die Forderungen des Geld gebenden Gesellschafters. Eine Kapitalbindung tritt nicht mehr ein. Seitdem war umstritten und höchstrichterlich ungeklärt, welche Auswirkungen dies steuerrechtlich auf die Rechtsprechung zu nachträglichen Anschaffungskosten hat.

Die Zeiten der Unsicherheit sind seit der Veröffentlichung des erwähnten Richterspruchs vorbei. In Zukunft sollen neue Grundsätze Rechtssicherheit schaffen. Nunmehr gilt: Wird ein Gesellschafter im Insolvenzverfahren als Bürge für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen, führt dies nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung, Verluste mindern nicht mehr die Steuer.



Bei Fragen des Finanzierungsbedarfs sollten Sie unbedingt Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle zu Rate ziehen. Dort finden Sie auch bei bestehenden Verbindlichkeiten Unterstützung. Zudem: Ihr Berater kennt sich auch mit Vertrauensschutzregeln aus. Sprechen Sie ihn darauf an!

### Wertansatz bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern

Am Anfang eines Rechtsstreits stand die schenkweise Übertragung eines Kommanditanteils an den Sohn im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gegen Zahlung einer monatlichen Rente. Das Finanzamt (FA) hatte laut Schenkungsteuererklärung, mit dem der Wert des Anteils an der Firma (A.-Z KG) beziffert war, einen Bescheid erstellt. Nachdem einige Zeit später über das Vermögen einer Unterpersonengesellschaft (A.-KG) das Insolvenzverfahren eröffnet und wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert worden waren, setzte das FA die Schenkungsteuer neu fest. Berücksichtigt wurde (zunächst) ein verminderter, später gar kein Bewertungsabschlag mehr. Es folgte eine Klage vor dem Finanzgericht Düsseldorf (Az.: 4 K 1043/17 Erb sowie 4 K1044/17 Erb).

Im Schrifttum wird die Auffassung vertreten, dass in einem Personengesellschaftskonzern wesentliche Betriebsgrundlagen auf einer unteren Ebene zugleich wesentliche Betriebsgrundlagen der obersten Personengesellschaft seien. Dieser Meinung mochte der Senat in dieser Allgemeinheit jedenfalls für den Streitfall nicht folgen, lässt aber die Revision zu. Dem Bundesfinanzhof liegen nun zwei Fragen vor (Az.: II R 10/18): Wegfall des verminderten Wertansatzes nach § 13a Abs. 2 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern einer Unterpersonengesellschaft wegen Insolvenz? Ist die Insolvenz einer Unterpersonengesellschaft bzw. die Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen der Unterpersonengesellschaft innerhalb der Frist des § 13a Abs. 5 ErbStG auf Ebene der Oberpersonengesellschaft steuerrelevant?

### Veräußerung eines unentgeltlich bestellten Erbbaurechts

Um die Entscheidung vorwegzunehmen: Die Veräußerung eines unentgeltlich bestellten Erbbaurechts ist kein privates Veräußerungsgeschäft, dessen Erlös als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) der Einkommensteuer unterliegt. Klargestellt hat der Bundesfinanzhof zudem in seiner Entscheidung (Az.: IX R 25/15), dass Erbbauzinsen auch keine Anschaffungskosten für den Erwerb des Erbbaurechts darstellen, sondern Entgelt sind für die Nutzung des erbaurechtsbelasteten Grundstücks. Die „Anschaffung“ eines Erbbaurechts würde nämlich voraussetzen, dass das Recht im Zeitpunkt der Übertragung bereits bestellt gewesen wäre und der Inhaber des bestehenden Rechts dieses auf den Erwerber entgeltlich übertragen hätte; genau dies traf aber im Streitfall gerade nicht zu.

Das Erbbaurecht hat eine Art Doppelnatur: Einerseits ist es ein (dingliches) Nutzungsrecht an einem fremden Grundstück, andererseits ist es ein grundstücksgleiches Recht, das zivilrechtlich „wie“ ein Grundstück behandelt wird.



Sollte das Erbbaurecht in Ihrem Vermögensportfolio eine Rolle spielen, lassen Sie sich von Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle über die Konsequenzen bei Vermögensentscheidungen beraten.

## Feststellung von Liebhaberei Finanzamt ist zeitlich gebunden

**Anlass für ein Verfahren vor dem Finanzgericht Münster (Az.: 7 K 288/16) war die Klage von Eheleuten, die seit 1998 Werbungskostenüberschüsse für eine Ferienwohnung geltend machten, die sie zeitweise vermieteten und auch selbst nutzten.**

Das Finanzamt (FA) erkannte die negativen Einkünfte zunächst vorläufig an und führte aus, dass die Frage der Liebhaberei nicht abschließend beurteilt werden könne. Trotz zwischenzeitlich erklärter positiver Einkünfte aus der Ferienwohnung erstellte das FA im Rahmen der Veranlagung für 2012 (!) eine Negativprognose und änderte die Steuerfestsetzungen der Jahre 1998 bis 2004. Das geht nicht, so die Richter. Wegen Ablaufs der Festsetzungsfrist sei die Änderung der Einkommensteuerbescheide nicht mehr möglich.

Bei Bescheiden, die wegen der Frage der Liebhaberei vorläufig ergangen sind, sei die Ungewissheit beseitigt, wenn das Amt die für die Beurteilung der sog. Einkünfteerzielungsabsicht maßgeblichen Hilfstatsachen kenne. Der Umfang der Selbstnutzung einer Ferienwohnung führe nicht dazu, dass eine endgültige Veranlagung auf Dauer ausgeschlossen sei. Die erst im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 2012 erstellte Überschussprognose enthalte keine Berechnungsgrundlage, bei der im Rahmen der Veranlagung für 2010 noch eine Ungewissheit bestanden habe. Die Prognose hätte demnach bereits zwei Jahre früher erstellt werden können. Der Ablauf der Festsetzungsfrist könne nicht von der steuerrechtlichen Beurteilung des Sachverhalts durch das Finanzamt abhängig gemacht werden.

## Grundstückstausch

### Ermittlung der Anschaffungskosten bei Entnahme

**Die Wertermittlung des Finanzamtes für einen vor Jahren erfolgten Grundstückstausch seiner verstorbenen Frau war für den Wittwer und Alleinerben Grund zur Klage.**

Die Verstorbene hatte bis zu ihrem Tod in 2010 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt und erklärt. Bereits 1984 hatte sie ein Grundstück gegen ein Flurstück getauscht, hieraus aber keinen Gewinn erklärt und das Flurstück 2008 unentgeltlich auf den Sohn übertragen. Das Finanzamt sah darin eine Entnahme. Allerdings wurde der Entnahmegewinn nicht zutreffend ermittelt. Der Bundesfinanzhof urteilte (Az.: VI R 68/15): Wird ein Grundstück aus dem Betriebsvermögen entnommen, ist bei einer Gewinnermittlung der Entnahmegewinn durch Abzug der Anschaffungskosten vom Entnahmewert (Teilwert) des Grundstücks zu

ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn es vor Jahren im Wege des Tauschs gegen ein anderes betriebliches Grundstück erworben, der hierbei erzielte Veräußerungsgewinn seinerzeit aber nicht erklärt wurde. Der Steuerpflichtige ist in diesem Fall nicht so zu stellen, als habe er bei dem Grundstückstausch von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Auch aus einem früheren BFH-Urteil (Az.: IX R 62/96) ist kein allgemeiner Grundsatz abzuleiten, dass Steuerpflichtige, die in ihrer Einkommensteuererklärung aufgedeckte stille Reserven aus einer Veräußerung oder Entnahme nicht erklärt haben, hinsichtlich weiterer Geschäftsvorfälle so zu stellen sind, als habe es die Gewinnrealisierung nicht gegeben.



Lassen Sie sich in vergleichbaren Fällen von Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle beraten.

### Abgrenzung Landwirtschaftliches Vermögen zum Grundvermögen – Zuordnung von Kleingartenflächen

Nicht nur die Zeiten ändern sich, auch die Rechtsprechung unterliegt einem Wandel. Ein Beispiel ist ein Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Az.: 3 K 3246/13) zur Einheitsbewertung von Kleingartenland: Entgegen der früheren ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sollen Kleingartenflächen nicht mehr dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, sondern vielmehr dem Grundvermögen zugeordnet werden. Für die Abgrenzung kommt es nicht auf die zeitliche Dauerhaftigkeit des Pachtschutzes, sondern auf den Hauptzweck der Nutzung an. Die Motivation der Kleingartenpächter ist, nicht nur in Berlin, sondern auch in anderen Bundesländern, in der Hauptsache die Suche nach Ruhe und Erholung. Die gärtnerische Produktion ist allenfalls ein untergeordneter Nebenzweck. Dazu kommt, dass die Kleingartennutzung heutzutage das Familieneinkommen nicht mehr aufbessert. Im Gegenteil: Ein Kleingarten ist vielmehr inzwischen ein Kostenfaktor.

Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen (Az.: II R 28/17). Immerhin liegt die Zahl der Kleingärten in Deutschland bei knapp einer Million. Zwar ist die Zahl der Kleingartengrundstücke und damit der wirtschaftlichen Einheiten sehr viel kleiner, weil es für die grundsteuerliche Erfassung auf den Eigentümer ankommt und daher ganze Laubenkolonien bei der Einheitsbewertung oft nur ein Grundstück darstellen, wie hier. Die Grundsteuer wird jedoch in der Regel auf die Pächter umgelegt, sodass die Zahl der wirtschaftlich Betroffenen hoch ist. Der Grundsteuerhebesatz liegt in Berlin für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bei 150 %, für Grundstücke bei 810 %, was von größerer Bedeutung ist als die umgekehrt unterschiedliche Steuermesszahl (§§ 14, 15 GrStG).


## Übertragung von GmbH-Anteilen

### Anerkennung von Verlusten

Die Einlage einer Beteiligung, deren Wert unter die Anschaffungskosten gesunken ist, ist auch nach der ab 1996 geltenden Rechtslage mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

Der Ausschluss der Teilwertabschreibung für eingelegte wertgeminderte Beteiligungen gilt für eingelegte wertgeminderte Forderungen entsprechend. Die Annahme eines Finanzplandarlehens setzt im Regelfall u. a. voraus, dass der Darlehensgeber verpflichtet ist, das Kapital dem Schuldner langfristig zu überlassen. Eine solche Ver-

pflichtung kann sich auch dann, wenn das gesetzliche Kündigungsrecht im Darlehensvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist, aus den objektiven Umständen der Darlehenshingabe ergeben.

 In seinem Urteil (Az.: X R 8/16) hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ggf. aus Vertrauensschutzgründen für eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen eines Gesellschafters eine Übergangsfrist bis zum 27. September 2017 gilt. Sprechen Sie Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle darauf an!

## Photovoltaikanlage

### Stromspeicher als Komponente

Zur Rechtsfrage, ob eine zeitversetzte Anschaffung von Komponenten einer Photovoltaikanlage zu einer umsatzsteuerlich getrennten Bewertung führen kann, obwohl ein Funktionszusammenhang gegeben ist, liegt ein Beschluss des Bundesfinanzhofs vor (Az.: V B 105/17).

Hier die Kernsätze: Eine Photovoltaikanlage besteht im Wesentlichen aus Solarzellen, die in sog. Solarmodulen zusam-

mengefasst werden, einem Wechselrichter, der den Gleichstrom umwandelt, und einem Einspeisezähler. Ein Stromspeicher dient nicht der Produktion von Solarstrom und gehört daher nicht zu den (wesentlichen) Komponenten einer Photovoltaikanlage. In dem entschiedenen Fall begehrte der Steuerpflichtige einen Vorsteuerabzug aus dem Speichersystem, das nach seinem Vortrag zu 21 % unternehmerisch genutzt werde. Sein Anliegen lief ins Leere ...

## Umsatzsteuer

### Zusammenrechnung von Betrieben

Die zunächst vor dem Finanzgericht Münster streitige Frage (Az.: 15 K 180/15 U), ob die Umsätze des Klägers aus seinem Tierhaltungsbetrieb in den Jahren 2007 bis 2009 nach Durchschnittssätzen zu versteuern sind, wird demnächst den Bundesfinanzhof beschäftigen (Az.: V R 11/18).

Gefragt wird, ob es der richtlinienkonformen Auslegung entspricht, die umsatzsteuerrechtliche Pauschalierung für mehrere tierhaltende, jeweils die Vieheinheitengrenze einhaltende Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen eines umsatzsteuerlich einheitlichen Unternehmens zuzulassen. Und weiter, ob es der nach der Mehrwertsteuersystem-

Richtlinie heranzuziehende nationale Betriebsbegriff erlaubt, dass ein Unternehmer für Zwecke der Pauschalregelung des § 24 Abs. 1 UStG mehrere Betriebe haben kann.

Der klagende Schweinemäster bewirtschaftete zunächst eine von seinen Eltern gepachtete Schweinemast, die ihm im März 2008 zu Eigentum übertragen wurde. Mit Vertrag vom 30.1.2007 pachtete er außerdem die in der Nähe liegende Hofstelle mit einem weiteren Schweinemaststall mit ca. 900 Mastplätzen und der zugehörigen landwirtschaftlichen Nutzfläche. Daneben betrieb er eine Photovoltaikanlage und lieferte entgeltlich Strom an den örtlichen Energieversorger.

### Pferdepensionsbetrieb und Durchschnittsatzbesteuerung – Verzicht ja oder nein oder in welcher Form?

Der Käufer einer landwirtschaftlichen Nutzfläche einschließlich aufstehender Wirtschafts- und Wohngebäude plante den Betrieb einer Pferdepension mit Boxenvermietung. Sein Finanzamt hatte er mit persönlichem Schreiben über die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit informiert und in der Erklärung für die Einheitsbewertung – Erklärung über Pferdehaltung – für die Wirtschaftsjahre 2003/2004 und 2004/2005 eine Pensionspferdehaltung bejaht. Der Unternehmer indes hatte „seine Rechnung ohne das Finanzamt gemacht“. Im Streit darüber, ob bei einem unterbliebenen (fristgerechten) Verzicht auf die Anwendung der Vorschriften über die Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 Umsatzsteuergesetz in den Streitjahren 2003 und 2004 der Betrieb der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes oder nach den Vorschriften über die Durchschnittsatzbesteuerung unterliegt bzw. ob eine verspätete Zuordnung der Vorbezüge zum Unternehmen vorlag, musste das Finanzgericht Münster entscheiden (Az.: 15 K 3117/17 U). Der Pensionsbetreiber obsiegte. Gemäß der für die Streitjahre 2003 und 2004 maßgebenden Rechtslage unterlagen die mit dem Pferdepensionsbetrieb erzielten Umsätze der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und nicht der Durchschnittsatzbesteuerung. Eine Wahlmöglichkeit bestand nicht, die Rechtsprechung und auch die Formulierung in einem BMF-Schreiben sind eindeutig.



Wenn Sie unternehmerische Schritte planen, besprechen Sie sich im Vorfeld unbedingt mit Ihrem Berater aus der landwirtschaftlichen Buchstelle.

## Feststellung des Grundstückswerts

Laut Bewertungsgesetz (BewG) werden Grundbesitzwerte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der Wertverhältnisse zum Bewertungsstichtag festgestellt. Das gilt auch für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens und für die Grundstückswerte. Die Ermittlung von Vergleichspreisen und -faktoren hat der Gesetzgeber explizit den Gutachterausschüssen aufgegeben, die auch im Rechtsstreit vor dem Niedersächsischen Finanzgericht (Az.: 1 K 210/14) gefragt waren. Und doch blieben Fragen offen, z. B. zur Bindung an die von Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichsfaktoren und zur Anwendung der finanzmathematischen Methode beim Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts.

Das Verfahren ist jetzt anhängig beim Bundesfinanzhof (Az.: II R 7/18), der die nachfolgenden Fragen klären muss:

1. Sind die von Gutachterausschüssen ermittelten Vergleichsfaktoren ebenso wie Bodenrichtwerte verbindlich und einer gerichtlichen Überprüfung regelmäßig nicht zugänglich?
2. Ist die finanzmathematische Methode nach Ziffer 4.3.3.2.1 Wertermittlungsrichtlinien (WertR 2006) bei Erbbaugrundstücken zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts i. S. d. § 198 BewG geeignet?

## Erwerb eigener Anteile der GmbH auf Gesellschafterebene

Im Privatvermögen gehaltene Anteile an einer GmbH wurden später an diese verkauft. Die Annahme indes, der Gewinn aus der Anteilsveräußerung an die GmbH unterliege als der Erwerb quasi eigener Anteile nicht der Besteuerung, erwies sich in einem vor dem Bundesfinanzhof verhandelten Fall als Irrtum (Az.: IX R 7/17). Hier die Leitsätze des Gerichts:

1. Auf der Ebene des veräußernden Gesellschafters stellt der entgeltliche Erwerb eigener Anteile durch die GmbH ein Veräußerungsgeschäft i. S. des § 17 Abs. 1 EStG dar (Bestätigung des BMF-Schreibens vom 27. November 2013, BStBl I 2013, 1615, Rz 20 Satz 1).
2. Die rein gesellschaftsintern wirkende Umgliederung einer freien Gewinnrücklage in eine zweckgebundene Rücklage führt nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten auf den Geschäftsanteil des veräußernden Gesellschafters.



Im konkreten Einzelfall sollten Sie im Vorfeld Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle ansprechen.

## Rückgängigmachung eines IAB bei Nichtinvestition

Auch ein Investitionsabzugsbetrag (IAB), der wegen Überschreitens der Gewinngrenze schon gar nicht hätte in Anspruch genommen werden dürfen, kann gemäß § 7g Abs. 3 EStG rückwirkend rückgängig gemacht werden, wenn die beabsichtigte Investition innerhalb der dreijährigen Investitionsfrist tatsächlich nicht vorgenommen wird (Bundesfinanzhof, Az.: X B 161/17). Bereits zu der Vorläuferregelung, die bis August 2007 galt, liegt eine entsprechende höchstrichterliche Rechtsprechung vor: Danach war auch bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung eine Ansparabschreibung im Fall der Nichtinvestition durch Ansatz einer entsprechenden Betriebseinnahme aufzulösen, ohne dass es darauf ankam, ob die Vornahme der Ansparabschreibung rechtmäßig war.

## Aufstellen einer Aufdach-Photovoltaikanlage unterliegt der Bauabzugssteuer

Ebenso wie Bauherren und Kleinunternehmer sind auch Landwirte als Leistungsempfänger von Bauleistungen im Inland verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug von 15 % für Rechnung des Handwerkers vorzunehmen. Diese sog. Bauabzugssteuer wurde vor ca. 15 Jahren zur Bekämpfung von Schwarzarbeit eingeführt. Der Steuerabzug muss aber dann nicht vorgenommen werden, wenn der Handwerker eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt. Auch die Errichtung von Aufdach-Photovoltaikanlagen gilt als Bauleistung. Erfasst werden dabei alle Tätigkeiten, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken oder deren bestimmungsgemäßer Nutzung dienen, also „am Bau“ erfolgen. Sie müssen im Zusammenhang mit einem Bauwerk ausgeführt werden und unmittelbar auf dessen Substanz einwirken.

Der Begriff des Bauwerks ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts weit auszulegen und umfasst nicht nur Gebäude, sondern auch mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder -teilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen. Das können auch Betriebsvorrichtungen sein. Daher gehören auch Aufdach-Photovoltaikanlagen zu den Bauwerken, sodass das Aufstellen einer Photovoltaikanlage grundsätzlich als bauabzugssteuerpflichtig anzusehen ist. Der Abzugsverpflichtung steht auch nicht entgegen, dass im Entscheidungsfall das leistende Unternehmen im Ausland ansässig ist. Eine inländische Steuerpflicht des Handwerkers wird nicht vorausgesetzt (Finanzgericht Düsseldorf, Az.: 10 K 1513/14 E; Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, Az.: I R 67/17).

## Freikarten für Arbeitnehmer und Geschäftspartner Steuerpflichtig?

In den Jahren 2013 bis 2015 wendete eine GmbH jährlich höhere Summen für den Erwerb von exklusiven Dauerkarten für Spiele eines Fußballvereins auf.

Zu den Leistungen des Vereins gehörten Business-Seats auf der Tribüne, ein Vorkaufsrecht auf Sonderspiele, der Zutritt zum VIP-Club, Parkplätze und ein Hostessenservice. Die Karten wurden von eigenen Arbeitnehmern der GmbH sowie Geschäftspartnern, deren Arbeitnehmern und ihren Ehepartnern verwendet.




Den durch die Verschaffung der Gelegenheiten zum Besuch des Spiels erlangten Vorteil wertete das Finanzgericht Bremen bei den betreffenden Arbeitnehmern der GmbH als Arbeitslohn (Az.: 1 K 20/17 (5)).

Keinen (steuerpflichtigen) Arbeitslohn stellen nur solche Vorteile dar, die bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse gewährt werden. Von einem solchen ganz

überwiegend eigenbetrieblichen Interesse ist auszugehen, wenn auf Grundlage einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles darauf zu schließen ist, dass der jeweils verfolgte betriebliche Zweck ganz im Vordergrund steht und ein mögliches eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden kann.

Die Gelegenheit zum Besuch der Spiele durch die Arbeitnehmer der GmbH war demnach als Entlohnung zu bewerten. Der Besuch eines Spiels stellte eine übliche Freizeitbeschäftigung mit einem hohen Erlebniswert dar. Weder bestand eine Verpflichtung von Arbeitnehmern zur Teilnahme an den Stadionbesuchen noch waren während des Aufenthaltes im Stadion von den Arbeitnehmern betriebliche Aufgaben zu erfüllen.

Bei den betreffenden Geschäftspartnern bzw. deren Arbeitnehmern stellen die durch die Verschaffung der Gelegenheiten zum Besuch des Spiels erlangten Vorteile steuerpflichtige Einnahmen dar. Dabei handelt es sich bei den zugewendeten Zutrittsmöglichkeiten zu Spielen nicht um Vorteile, die lediglich dazu dienen, den üblichen, für Geschäftsgespräche förderlichen Rahmen zu schaffen. Insoweit kämen Bewirtungsleistungen oder bloße Aufmerksamkeiten von geringem finanziellen Gewicht in Betracht. Die Teilnahme am Besuch des Spiels stellte jedoch weder einen üblichen Rahmen für Geschäftsgespräche dar noch war sie von lediglich geringem finanziellen Gewicht.

 **Tipp:** In jedem Fall vorab mit Ihrem Steuerberater prüfen: Für wen sind die Freikarten bestimmt? Welche Erwartungen werden mit ihnen verbunden? Wie sind die Begleitumstände?

## Abzug dauernder Lasten Anforderungen und Voraussetzungen

Die Vereinbarung eines lebenslangen Altenteilsrechts an den Vater durch den Eigentümer einer landwirtschaftlichen Besitzung führte zu einem Verfahren vor dem Niedersächsischen Finanzgericht (Az.: 4 K 318/15).

Vereinbart war das Recht auf freie Wohnung, Beköstigung, Hege und Pflege und ein monatliches Baraltenteil von 400 €. Den Abzug als Sonderausgaben lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, dass die wiederkehrenden Leistungen

nicht durch die Erträge des übernommenen Vermögens gedeckt würden. Die Finanzrichter indes ließen nicht nur den Steuerabzug, sondern auch die Revision zum Bundesfinanzhof (Az.: X R 40/17) zu. Denn die Frage, ob die Möglichkeit der Umstellung eines Betriebs von der Selbstbewirtschaftung auf die Verpachtung im Rahmen der für den Sonderausgabenabzug von Altenteilsleistungen maßgeblichen Ertragsprognose zu berücksichtigen ist, hat grundsätzliche Bedeutung.

### Der besondere Tipp

#### Besteuerung der Forstwirtschaft

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich zu den Grundsätzen der ertragsteuerlichen Behandlung von forstwirtschaftlichen Flächen als Betriebsvermögen eines Erwerbsbetriebs geäußert (Gz.: IV C 7 – S 2232/0-02). Kernpunkte sind neben den Grundsätzen die Voraussetzungen der Tätigkeit sowie ihr Umfang.

Das BMF erläutert Fragen der Zuordnung, der Teilbetriebseigenschaft und der Abgrenzung zum Erwerbsbetrieb sowie zur Entnahmemöglichkeit kleiner forstwirtschaftlicher Flächen. Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle liegen die Einzelheiten des Schreibens vor – sprechen Sie Ihren Berater darauf an!

## Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau

Im Streit darüber, ob entgeltlich erworbene weinbauliche Wiederbepflanzungsrechte über die Nutzungsdauer abzusetzen sind, hat der Bundesfinanzhof wie folgt entschieden (Az.: VI R 65/15):

Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau sind immaterielle Wirtschaftsgüter. Sie vermitteln dem Erzeuger das Recht, nach Rodung einer zulässig bestockten Rebfläche diese wieder mit Rebstöcken zu bepflanzen, und verkörpern damit letztlich das unionsrechtlich beschränkte Recht, Wein zu erzeugen. Und jetzt die für den klagenden Weinbaubetrieb schlechte Nachricht: Bei diesen Rechten handelt es sich – jedenfalls bis zum 30. Juni 2011 – nicht um abnutzbare Wirtschaftsgüter. Denn zu diesem Zeitpunkt war ein Ende der Beschränkung des Weinbaus in der EU nicht absehbar.

## Steuerzahlungen in bar nur eingeschränkt möglich

Steuern sind eigentlich unbar zu entrichten, da Finanzämter in der Regel nicht mehr über eine Kassenstelle verfügen. Allerdings kann das Finanzamt Steuerzahler, die ihre Steuern unbedingt bar zahlen möchten, an ein von ihm ermächtigtes Kreditinstitut verweisen, bei dem das Amt ein Konto unterhält. Eine Rückvergütung der Bareinzahlungsgebühr durch das Finanzamt indes kann nicht verlangt werden. Schon aus der Abgabenordnung ergibt sich, dass die Einzahlung von Bargeld bei der ermächtigten Bank gerade keine Übergabe von Bargeld an die Finanzkasse darstellt (Hessisches Finanzgericht, Az.: 11 K 1497/16).

## Geschäftsführer einer GmbH sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig

Geschäftsführer einer GmbH sind regelmäßig als Beschäftigte der GmbH anzusehen und unterliegen daher der Sozialversicherungspflicht. Ein Geschäftsführer, der zugleich Gesellschafter der GmbH ist, ist nur dann nicht abhängig beschäftigt, wenn er die Rechtsmacht besitzt, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn er mehr als 50 % der Anteile am Stammkapital hält (Mehrheitsgesellschafter). Ist der Geschäftsführer kein Mehrheitsgesellschafter, ist eine abhängige Beschäftigung ausschließende Rechtsmacht ausnahmsweise auch dann anzunehmen, wenn er exakt 50 % der Anteile hält oder bei einer noch geringeren Kapitalbeteiligung kraft ausdrücklicher Regelungen im Gesellschaftsvertrag (Satzung) über eine umfassende („echte“/qualifizierte) Sperrminorität verfügt, sodass es ihm möglich ist, ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern. Damit hat das Bundessozialgericht seine bisherige Rechtsprechung bekräftigt und entsprechende Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt (Az.: B 12 KR 13/17 R und B 12 R 5/16 R).

Im ersten Fall verfügte der klagende Geschäftsführer lediglich über einen Anteil von 45,6 % am Stammkapital. Eine mit seinem Bruder als weiterem Gesellschafter der GmbH getroffene „Stimmbindungsabrede“ änderte an der Annahme von Sozialversicherungspflicht ebenso wenig etwas, wie dessen Angebot an den Kläger, künftig weitere Anteile zu erwerben. Im zweiten Fall verfügte der klagende Geschäftsführer lediglich über einen Anteil von 12 % am Stammkapital.

In beiden Fällen betonte das Bundessozialgericht, dass es nicht darauf ankomme, dass ein Geschäftsführer einer GmbH im Außenverhältnis weitreichende Befugnisse habe und ihm häufig Freiheiten hinsichtlich der Tätigkeit, zum Beispiel bei den Arbeitszeiten, eingeräumt würden. Entscheidend sei vielmehr der Grad der rechtlich durchsetzbaren Einflussmöglichkeiten auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

## Das Letzte

### Nicht alltäglicher Arbeitsunfall

Ist ein Arbeitnehmer allein infolge seiner beruflichen Tätigkeit polizeilichen Maßnahmen ausgesetzt und erleidet dieser hierdurch einen Gesundheitsschaden, so ist ein *Arbeitsunfall* anzuerkennen. Insoweit ist nicht von einer „privaten Verrichtung“ auszugehen.

Eine Frau aus dem Landkreis Fulda arbeitete für die Deutsche Bahn am Service-Point des Fernbahnhofs am Frankfurter Flughafen. Während ihrer Tätigkeit übergab ihr die Bahnsteigaufsicht einen Rucksack, dessen Inhalt sie im Beisein eines Kollegen dokumentierte. Später stellten Beamte der Bundespolizei fest, dass Geld, Schmuck und eine Festplatte aus der Fundsache fehlten. Sie nahmen die 44-jährige Frau mit auf das Polizeirevier, wo sie sich komplett entkleiden und einer Leibesvisitation unterziehen musste. Infolge dieser ungerechtfertigten Maßnahme erlitt die Frau eine psychische Erkrankung. Die ungerechtfertigten Maßnahmen der Polizei hätten bei der Frau unmittelbar zu Gefühlen des Ausgeliefertseins, der Hilflosigkeit und Ohnmacht geführt, sodass ein Gesundheitserstschaden vorliege.

Das entschied das Landessozialgericht Hessen (Az.: L 3 U 70/14).